

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

Berlin, den 25. September 1954

Nr.82

Tag	Inhalt	Seite
9. 9. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen	191
15. 9. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien. — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten	792
4. 9. 54	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954. — Deutsche Post —	794
12.8.54	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln. — Deutsches Arzneibuch —	797

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen.**

Vom 9. September 1954

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 797) wird im Einvernehmen mit der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt: §

§ 1

Für die Einhaltung der Stellenplandisziplin sind persönlich verantwortlich

a) in den staatlichen Organen:

Die Minister, Staatssekretäre m. e. G., Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, die Oberbürgermeister, die Vorsitzenden der Räte der Stadtbezirke und Bürgermeister in den Gemeinden, alle Leiter von Institutionen und Einrichtungen, die nach der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1336) und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen registrierpflichtig sind und alle für den Lohn- und Gehaltsfonds gegenüber der Deutschen Notenbank Unterschriftsberechtigten;

b) in der Wirtschaft, den Organisationen und sonstigen Einrichtungen:

Die im Handelsregister der volkseigenen Wirtschaft eingetragenen Unterschriftsbevollmächtigten und alle Unterschriftsberechtigten für den Lohn- und Gehaltsfonds gegenüber der Deutschen Notenbank.

§ 2

Als Verstöße gegen die Einhaltung der Stellenplandisziplin sind anzusehen:

- a) Nichteinhaltung der durch den Ministerrat bestätigten oder die Staatliche Stellenplankommission bestätigte Struktur;
- b) Überschreitung des bestätigten Stellenplanes in der Anzahl der Planstellen und der Höhe der Vergütungsgruppen, Überschreitung des bestätigten Kontingentes an Planstellen und Vergütungsmitteln;
- c) Beschäftigung von Arbeitskräften mit Verwaltungstätigkeit über den Stellenplan hinaus und deren Entlohnung aus dem Lohnfonds der Produktionsarbeiter oder des Hilfspersonals;
- d) Besetzung von Planstellen mit Arbeitskräften, die keine den Funktionsmerkmalen der Planstelle entsprechende Tätigkeit durchführen;
- e) Zurverfügungstellung von Verwaltungskräften für außerhalb des bestätigten Stellenplanes liegende Verwaltungen;
- f) Bezahlung für eine Beschäftigung, die nicht den Eingruppierungsmerkmalen des Tarifvertrages entspricht;
- g) Entlohnung des Planstelleninhabers über die Höhe der bestätigten Vergütungsgruppe, ohne daß ein auf gesetzlicher Grundlage abgeschlossener Einzel- oder Sondervertrag vorliegt, oder keine Voraussetzungen gegeben sind, die Entlohnung entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 23. Juli 1953 über die Aufhebung der Rückstufung von Löhnen und Gehältern (GBl. S. 888) personengebunden fortzuführen;
- h) Beschäftigung von ständigen Mitarbeitern aus Honorarmitteln für eine Aufgabe, die in der Struktur bzw. im Stellenplan der Einrichtung enthalten ist;
- i) Entlohnung von Beschäftigten entgegen dem gültigen Ortsklassenverzeichnis.

UT